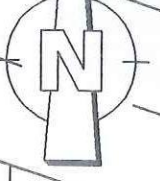



7.3



Gemeinde Westerholt, Landkreis Wittmund Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB "Am Linienweg - Erweiterung" Lageplan	Bearbeiter: Ku/Bü	Anlage:
	Maßstab: 1: 5000	Maßn.Nr.: 021/08
 Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Buttman Dr.-Ing. Schlichting <small>GmbH</small>	Z.Nr.:	Größe: 0.06 qm
	CAD: K:/SP/VPROJEKT/021 08/BPL/LINIEN.PIC	
	Aurich, 23.05.2008	
26605 Aurich Tjochkampstraße 12 Tel.04941/1793-0 Fax.04941/1793-66	27568 Bremerhaven Grabenstraße 31 Tel.0471/94427-0 Fax.0471/94427-27	

## Gemeinde Westerholt

### Satzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch „Am Linienweg - Erweiterung“

#### Präambel

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 05. 09. 2008 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Grenzen des Geltungsbereiches der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch „Am Linienweg - Erweiterung“ werden gemäß den im beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.  
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetriebe dienen, kann innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtrien enthaltene Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft sowie die Befürchtung, dass eine Splittersiedlung verfestigt werden könnte, nicht entgegengehalten werden.

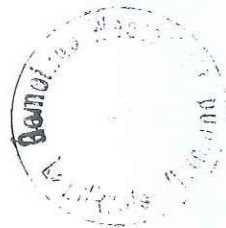
#### § 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft. Mit der Bekanntmachung dieser Satzung wird die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB „Am Linienweg“ vom 26.05.2000, rechtsverbindlich durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 9 vom 31.08.2001, aufgehoben.

Westerholt, den 05. 09. 2008

Gemeinde Westerholt

  
\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)



## Gemeinde Westerholt

### Begründung

zur

### Satzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch „Am Linienweg - Erweiterung“

Für den Bereich am „Bültenweg“ und am „Linienweg“ hat der Rat der Gemeinde Westerholt die Aufstellung einer Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. a. Satzung liegt beidseitig des „Bültenweges“ und beidseitig des „Linienweges“ (K 53). Es ist bereits eine relativ dichte Bebauung vorhanden. Die unbebauten Teilflächen haben ortsübliche Bauplatzgröße und könnten somit als Baulücken betrachtet werden.

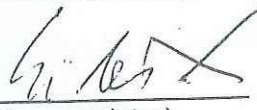
Im Planungsbereich befinden sich Einfamilienhäuser sowie einige nicht störende Gewerbebetriebe.

Aufgrund der vorhandenen baulichen Situation innerhalb des Gebietes soll über diese Satzung die Möglichkeit geschaffen werden, die Errichtung von Einfamilienhäusern sowie von kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kurzfristig realisieren zu können.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die rechtskräftige Außenbereichssatzung „Am Linienweg“, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 9 für den Landkreis Wittmund am 31.08.2001, aufgehoben.

Westerholt, den 05.09. 2008

Gemeinde Westerholt

  
(Bürgermeister)

